

# RS OGH 1998/12/22 18Bs385/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1998

## Norm

MedienG §8a Abs3

StPO §41 Abs1

StPO §41 Abs4

## Rechtssatz

Die Begebung eines Verteidigers im Rahmen der Verfahrenshilfe gemäß § 41 Abs 2 StPO ist nur für Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) möglich, währenddessen eine Vertretung des Privatanklägers durch einen anderen als von ihm gewählten Vertreter lediglich § 46 Abs 4 StPO (Vertretung durch den Staatsanwalt) vorsieht. Die Bestimmungen des § 8 a MedienG einschließlich des Verweises in Abs 3 über die sinngemäße Anwendung der §§ 63 bis 73 ZPO betreffend die Verfahrenshilfe gelten ausschließlich für das selbständige Entschädigungsverfahren, nicht aber für ein mit einer Privatanklage wegen des Medieninhaltsdeliktes verbundenes Verfahren nach §§ 6 ff MedienG. In letzterem ist daher die Begebung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe für den Privatankläger nicht möglich.

## Entscheidungstexte

- 18 Bs 385/98

Entscheidungstext OLG Wien 22.12.1998 18 Bs 385/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000703

## Im RIS seit

14.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

14.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)